

Ausgabe 25
23. Juni 2022

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

### Inhalt

#### Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Zweifelsfragen zu den Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g Absatz 1 bis 4 und 7 EStG

BMF: Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung (§ 25f UStG)

#### **Aktuelle Rechtsprechung**

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 23. Juni 2022 Weitere Veröffentlichungen vom Tage GrESt: Verminderung des Anteils am Vermögen einer KG Steuerfreiheit nach DBA - Geltendmachung nach Bestandskraft bei Vorlage eines Nachweises gemäß § 50d Abs. 8 Satz 2 EStG

#### **Business Meldungen**

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 21. Juni 2022 Talk am Abend in Essen: Energieversorgung – Sicherheit in unsicheren Zeiten

#### **Terminplaner**

Noch Fragen?



# Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Zweifelsfragen zu den Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g Absatz 1 bis 4 und 7 EStG

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 16. Juni 2022 ein Schreiben zur Anwendung von § 7g Absatz 1 bis 4 und 7 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3096) veröffentlicht.

#### Das Schreiben geht auf folgende Punkte ein:

- Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen (§ 7g Abs. 1 EStG)
- Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen bei Durchführung begünstigter Investitionen und gleichzeitige gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 7g Abs. 2 EStG)
- Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen (§ 7g Abs. 3 EStG)
- Nichteinhaltung der Verbleibens- und Nutzungsfristen (§ 7g Abs. 4 EStG)
- Buchtechnische und verfahrensrechtliche Grundlagen
- Auswirkungen auf andere Besteuerungsgrundlagen
- Zeitliche Anwendung

#### **Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 15. Juni 2022, IV C 6 - S 2139-b/21/10001 :001.

BMF: Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung (§ 25f UStG)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 17. Juni 2022 ein Schreiben zur Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung (§ 25f UStG) veröffentlicht.

#### **Hintergrund:**

Durch Artikel 12 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2451) wurde § 25f UStG zur Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung zum 1. Januar 2020 neu eingeführt.

Durch das Schreiben wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass um zwei Abschnitte ergänzt:

- Abschnitt 25f.1. UStAE Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung
- Abschnitt 25f.2. Auswirkungen im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte

#### **Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 15. Juni 2022, III C 5 - S 7429-b/21/10003:001.

## Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 23. Juni 2022

Urteil I R 15/21: Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG bei gewinnmindernder Ausbuchung einer unbesichert im Konzern begebenen Darlehensforderung

13. Januar 2022

Die Abgrenzung zwischen betrieblich veranlassten Darlehen und durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten Einlagen ist anhand der Gesamtheit der objektiven Verhältnisse vorzunehmen. Einzelnen Kriterien des Fremdvergleichs ist dabei nicht die Qualität unverzichtbarer Tatbestandsvoraussetzungen beizumessen (Bestätigung des Senatsurteils vom 29.10.1997 - I R 24/97, BFHE 184, 482, BStBI II 1998, 573, unter II.2.). Die fehlende Darlehensbesicherung gehört zu den "Bedingungen" i.S. des § 1 Abs. 1 AStG, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zur Fremdunüblichkeit der Geschäftsbeziehung führen kann; Gleiches gilt für Art. 9 Abs. 1 OECD-MustAbk (hier: Art. 9 DBA-Belgien 1967) - Bestätigung der Senatsrechtsprechung.

#### **Zum Urteil**

Urteil I R 51/19: § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG umfasst keine außerorganschaftlichen Mehrabführungen Das Tatbestandsmerkmal "vororganschaftlich" in § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG ist nur in zeitlicher, nicht auch in sachlicher Hinsicht zu verstehen; außerorganschaftlich verursachte Mehrabführungen in organschaftlicher Zeit sind nicht erfasst (entgegen Rz Org.33 des sog. Umwandlungssteuererlasses 2011, BMF-Schreiben vom 11.11.2011, BStBI I 2011, 1314).

**Zum Urteil** 

21. Februar 2022

Urteil I R 24/19:
Knock-out-Zertifikate
keine
Termingeschäfte i.S.
von § 15 Abs. 4 Satz 3
EStG / Abziehbarkeit
von Gebühren für eine
verbindliche Auskunft
nach § 10 Nr. 2
Halbsatz 2 KStG

08. Dezember 2021

Der Begriff des "Termingeschäfts" i.S. von § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG ist im Grundsatz nach wertpapier- und bankenrechtlichen Maßgaben zu bestimmen und vom Kassageschäft abzugrenzen. Das Ausmaß der spezifischen Gefährlichkeit eines konkreten Geschäfts spielt weder für die Qualifizierung als Termingeschäft noch als Kassageschäft eine Rolle (Fortentwicklung des Senatsurteils vom 21.02.2018 - I R 60/16, BFHE 261, 35, BStBI II 2018, 637). Knock-out-Produkte in Form von Zertifikaten (hier: Unlimited TurboBull Zertifikate) unterfallen als Kassageschäfte nicht dem Ausgleichs- und Abzugsverbot des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG.

**Zum Urteil**, siehe auch die <u>Pressemitteilung 026/22 des BFH</u>.



# Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Beschluss III R 14/21: Keine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für eine Messestandfläche

23. März 2022

**Zum Urteil**, siehe auch die Pressemitteilung 027/22 des BFH.

Urteil VIII R 33/18: Kein Betriebsausgabenabzug für ausschließlich bei der Berufsausübung getragene bürgerliche Kleidung

16. März 2022

**Zum Urteil**, siehe auch die Pressemitteilung 025/22 des BFH.

Urteil VIII R 19/19: Ordnungsgemäße Bekanntgabe eines Steuerbescheids bei vermuteter Bevollmächtigung

16. März 2022

**Zum Urteil** 

# Rechtsprechung im Blog

#### GrESt: Verminderung des Anteils am Vermögen einer KG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine Anteilsminderung i.S. des § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG vorliegt, wenn die Beteiligung am Vermögen der Gesamthand gemindert wird. Das kann durch Veräußerung des Gesellschaftsanteils selbst bewirkt werden oder auch durch anderweitige Vereinbarungen erfolgen, wenn es dadurch bei im Übrigen unveränderter bürgerlich-rechtlicher Beteiligung am Gesamthandsvermögen wirtschaftlich zu einer Beschränkung oder Aufgabe der Beteiligung am wirtschaftlichen Wert des Gesellschaftsanteils und somit an der Teilhabe am Wert des eingebrachten Grundstücks kommt.

#### **Sachverhalt**

Am Vermögen der Klägerin, einer KG, war Z zu 100 % beteiligt. Im Jahr 2008 erwarb die Klägerin diverse Grundstücke von insgesamt zehn KGs, deren Kommanditanteile von den leiblichen Kindern des Z gehalten wurden. Die veräußernden KGs hatten den Grundbesitz in diesem Zeitpunkt über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren gehalten.

Mit Feststellungsbescheid stellte das Finanzamt fest, dieser Erwerbsvorgang sei nach § 3 Nr. 6 i.V.m. § 6 Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) steuerfrei.

Im Jahr 2008 veräußerte Z 94 % seiner Kommanditanteile an der Klägerin mit sofortiger Wirkung an E. Außerdem unterbreitete Z am selben Tag D ein bis zum 30. Juni 2014 für Z unwiderrufliches notariell beurkundetes Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrags über den ihm verbliebenen Kommanditanteil von 6 %. Seine Gewinn- und Verlustbeteiligung für die bei ihm verbliebenen 6 % trat Z bis zum 31.Dezember 2013 an E ab.

Nach einer Betriebsprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Steuervergünstigung gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG vollumfänglich rückwirkend



zu versagen sei. Es erließ einen entsprechend geänderten Feststellungsbescheid gegenüber der Klägerin und wies den dagegen gerichteten Einspruch als unbegründet zurück.

Die Klage vor dem Finanzgericht Köln hatte nur teilweise Erfolg bezgl. der Bemessungsgrundlage (vgl. unseren <u>Blogbeitrag</u>).

#### Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben und die Entscheidung der Vorinstanz insoweit aufgehoben, als es die Feststellung über den Umfang der Steuervergünstigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes betrifft.

Anders als vom Finanzgericht entschieden ist die Steuervergünstigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 GrEStG nicht vollständig, sondern nur in Höhe von 94 % der Bemessungsgrundlage des streitgegenständlichen Erwerbs rückwirkend nicht zu gewähren.

Beim Übergang eines Grundstücks von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand wird nach § 6 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 GrEStG die Steuer nicht erhoben, soweit die Anteile der Gesamthänder am Vermögen der erwerbenden Gesamthand ihren Anteilen am Vermögen der übertragenden Gesamthand entsprechen (BFH-Beschluss vom 05. Juni 2019, II B 21/18).

Als "Anteil am Vermögen der Gesamthand" i.S. der §§ 5 und 6 GrEStG ist die wertmäßige Beteiligung des einzelnen Gesamthänders am Gesamthandsvermögen anzusehen (vgl. grundlegend BFH-Urteile vom 31. Mai 1972, II R 9/66, hier insbesondere der erste Leitsatz, und vom 05. Februar 2020, II R 9/17).

Eine Anteilsminderung i.S. des § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG liegt vor, wenn die Beteiligung am Vermögen der Gesamthand gemindert wird. Das kann durch Veräußerung des Gesellschaftsanteils selbst bewirkt werden. Die Anteilsminderung kann aber auch durch anderweitige Vereinbarungen erfolgen, wenn es dadurch bei im Übrigen unveränderter bürgerlich-rechtlicher Beteiligung am Gesamthandsvermögen wirtschaftlich zu einer Beschränkung oder Aufgabe der Beteiligung am wirtschaftlichen Wert des Gesellschaftsanteils und somit an der Teilhabe am Wert des eingebrachten Grundstücks kommt.

Die Fünfjahresfrist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG in der im Streitfall noch anwendbaren Fassung beginnt mit der Verwirklichung des begünstigten Erwerbsvorgangs unabhängig von der Haltedauer der übertragenden Gesamthand oder deren Gesellschaftern. Über eine personenbezogene Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 2 oder Nr. 6 GrEStG wird lediglich das Tatbestandsmerkmal "Gesamthänder" ersetzt. Die übrigen Voraussetzungen der Begünstigung, insbesondere die Haltefrist von fünf Jahren, sind auch von den in gerader Linie verwandten oder beschenkten Personen einzuhalten.

Nach diesen Grundsätzen hat das Finanzgericht zu Unrecht entschieden, dass die Steuervergünstigung des § 6 Abs. 3 Satz 1 GrEStG in vollem Umfang weggefallen sei.

Die vom Finanzgericht festgestellten Tatsachen tragen nicht die Schlussfolgerung, Z habe durch die Vereinbarungen mit D und E auch über seine restliche Beteiligung in Höhe von 6 % verfügt, so dass auch insoweit sein Anteil am Gesamthandsvermögen i.S. des § 6 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 GrEStG vermindert sei.

Hingegen ist die Steuervergünstigung durch die Veräußerung vom xx.12.2008 an E zu 94 % rückwirkend entfallen. In diesem Umfang wurde der Anteil des Z am Gesellschaftsvermögen der Klägerin vermindert. Der Zeitpunkt der Weiterveräußerung lag innerhalb der Haltefrist. In diese Frist ist die vorherige Beteiligung der Kinder des Z nicht einzurechnen.

#### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 12. Januar 2022 (II R 4/20), veröffentlicht am 17. Juni 2022.

# Steuerfreiheit nach DBA - Geltendmachung nach Bestandskraft bei Vorlage eines Nachweises gemäß § 50d Abs. 8 Satz 2 EStG

Das Finanzgericht Münster hatte in einem aktuellen Urteil über die einkommensteuerrechtliche und abkommensrechtliche Behandlung einer Abfindung, die der Kläger als Soldat der britischen Streitkräfte erhalten hat, zu entscheiden.

#### **Sachverhalt**

Im Streitfall (Streitjahr 2014) hatte der in Deutschland ansässige Kläger, der die britische Staatsangehörigkeit besitzt und als Soldat für die britischen Streitkräfte arbeitete, neben laufendem Arbeitslohn und Pensionszahlungen, die in dem Vereinigten Königreich besteuert wurden, auch eine Abfindung erhalten, die im Vereinigten Königreich nicht der Besteuerung unterlag und deren Besteuerung in Deutschland streitig ist.

#### Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Abfindungszahlung nach Art. 18 DBA-UK nur in dem Vereinigten Königreich zu besteuern ist.

Art. 18 DBA-UK ist eine Verteilungsnorm mit abschließender Rechtsfolge, sodass der Methodenartikel (Art. 23 DBA-UK) nach Auffassung des Finanzgerichts nicht zur Anwendung kommt. Aufgrund der Nichtanwendung des Methodenartikels kommt auch die Rückfallklausel des Art. 23 Abs. 1 Buchst. a UAbs. 1 Halbs. 2 DBA-UK (subject-to-tax-Klausel) nicht zur Anwendung, selbst wenn die Abfindungszahlung im Vereinigten Königreich tatsächlich nicht besteuert wird.

Bei unterstellter Anwendung der subject-to-tax-Klausel lägen deren Voraussetzungen nicht vor, da der Begriff der Einkünfte i.S.d. Klausel die Einkünfte i.S.d. einzelnen abkommensrechtlichen Einkunftsart (hier Art. 18 DBA-UK) bezeichnet. Da der Arbeitslohn und die Pensionszahlungen im Vereinigten Königreich besteuert wurden, seien die Einkünfte im Vereinigten Königreich besteuert, auch wenn der Einkunftsteil der Abfindung nicht der Besteuerung im Ausland unterlag. Die Formulierung der Rückfallklausel im DBA-UK bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rückfallklausel auf tatsächlich nicht besteuerte Einkunftsteile anwendbar ist.

Bei § 50d Abs. 8 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) handelt es sich um eine eigenständige Korrekturnorm, die ein rückwirkendes Ereignis fingiert. Da der Steuerpflichtige im Streitfall den Nachweis erbracht hat, dass das Vereinigte Königreich auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat, war der Steuerbescheid zu ändern und die Abfindung in Deutschland steuerfrei zu stellen. Der Änderungsanspruch der Kläger wird allerdings durch die Regelung des § 177 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) begrenzt. Im Streitfall ist die steuerfreie Abfindungszahlung bei der Berechnung des Steuertarifs zu berücksichtigen

(Progressionsvorbehalt). Für die Anwendung des Progressionsvorbehalts gem. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG ist es unerheblich, ob sich die Steuerfreiheit von Einnahmen aus einer Verteilungsnorm oder aus dem Methodenartikel des DBA-UK ergibt.

#### **Fundstelle**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 28. Oktober 2021 (<u>8 K 939/19 E</u>); die Revision ist beim BFH unter dem Az. I R 48/21 anhängig.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

**HIER** 

## Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 21. Juni 2022

Überblick zur aktuellen Situation in der Ukraine

Die Datei finden Sie hier: Lagebild Ukraine

Talk am Abend in Essen: Energieversorgung – Sicherheit in unsicheren Zeiten

Die Lage auf den Energiemärkten bleibt angespannt. Ein abrupter Lieferstopp von russischem Öl und Gas könnte die deutsche Wirtschaft in eine historische Krise treiben.

Wir freuen uns Herrn Gregor Pett, Executive Vice President Market Analytics/Solutions and Digital Trading Development/Operations bei der Uniper SE bei uns im Haus begrüßen zu dürfen. Er wird eine Einschätzung der Situation und der getroffenen Versorgungsmaßnahmen aus Sicht der Uniper SE geben.

Gemeinsam mit unseren PwC Experten Simon Fahrenholz Partner Advisory, sowie Michael Küper, Partner Tax wird er Versorgungsszenarien im Fall ausbleibender Lieferungen skizzieren und Fragen zu möglichen Gasspeichern und zur Versorgungssicherheit im Allgemeinen diskutieren.

Melden Sie sich zu unserem kostenlosen Talk am Abend bei PwC in Essen an. Diskutieren Sie mit und erfahren Sie mehr über die wichtigsten Marktteilnehmer, Herkunftsländer sowie Gasliefermengen- und Routen.

Hier geht es zur Anmeldung: Talk am Abend

# Terminplaner

Aktuelle Betriebsprüfungsthemen bei PE-Fonds/Strukturen

**ZUM SEMINAR** 

Webcast, 29.06.

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

**VERANSTALTUNGSSUCHE** 

# Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



#### Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

#### Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

.